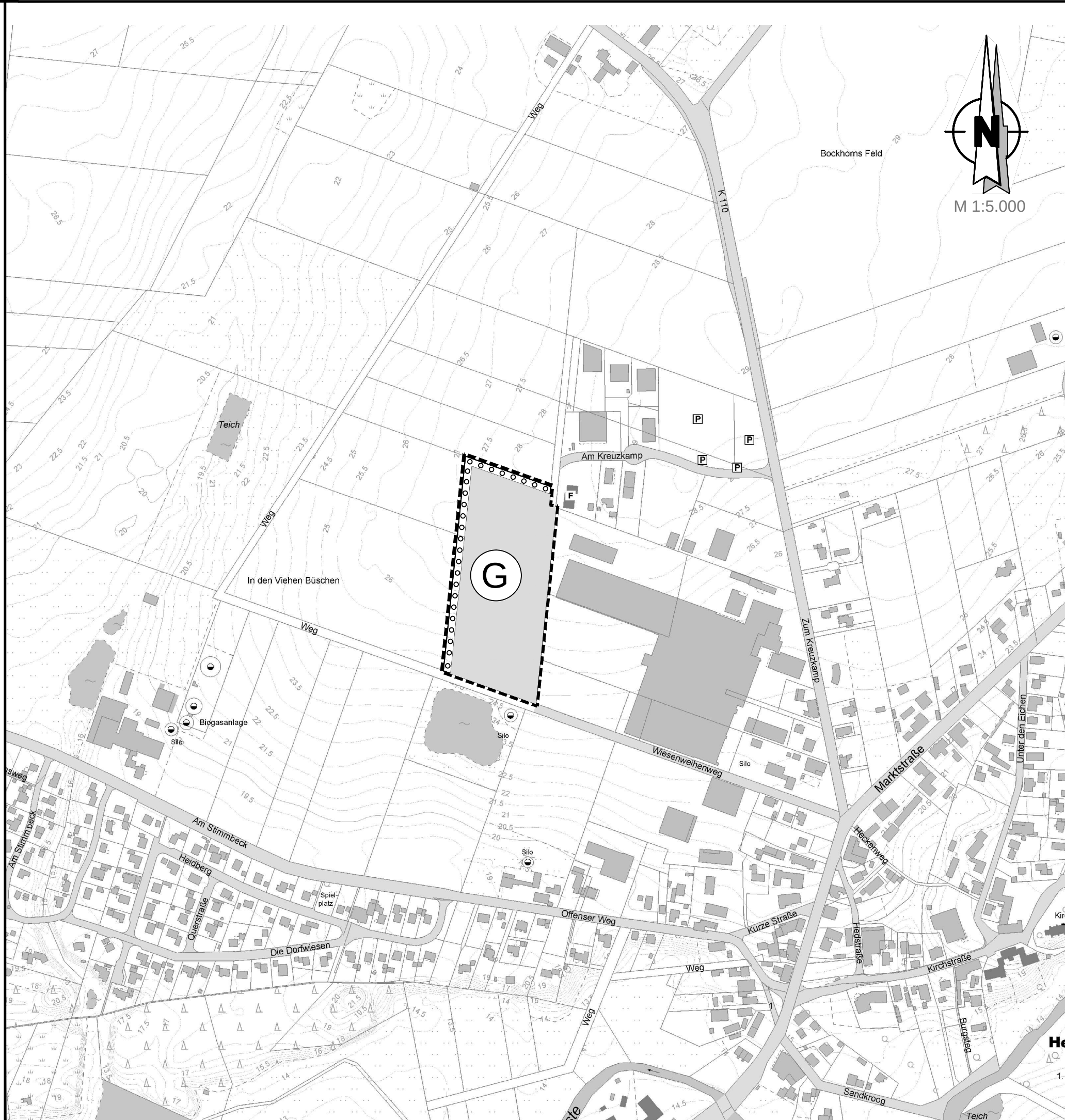


Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)	
	Gewerbliche Bauflächen
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



56. Änderung

Bereich: Bebauungsplan Nr. 38 "Wiesenweiherweg" (Gemeinde Heeslingen) Entwurf

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der
Samtgemeinde Zeven diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage		Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Ottersberg	
Kartengrundlage:	Amtliche Karte (AK5) Maßstab: 1:5000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung		
	© Jahr		

Planverfasser
Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von

instara

Vahrer Straße 180
Tel.: (0421) 43 57 9-0
Fax.: (0421) 45 46 84

28309 Bremen
Internet: www.instara.de
E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 20.04.2017

(instara)

Öffentliche Auslegung
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 56. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeis

Genehmigung

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

.....

Genehmigungsbehörde

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Zeven ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben / Auflagen /
Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 56. Änderung des Flächennutzungsplan und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis gemäß § 4 Abs.
Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.

Zeven, den

(Husemann)
Samtgemeindebürgermeis

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 56. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 56. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den (Husemann)
Samtgemeindebürgermeis

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein: